

## Beitragsordnung

### der Altstipendiaten der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

#### 1. Höhe der Beiträge

Der reguläre Jahresbeitrag beträgt für

- Mitglieder gemäß § 3 Ziff. 1 der Satzung 60,00 €
- Mitglieder gemäß § 3 Ziff. 2 der Satzung 20,00 €

Der Jahresbeitrag fällt für jedes angefangene Kalenderjahr an, in dem die Mitgliedschaft besteht. Wird die Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr des Kalenderjahres erworben, ist für dieses Kalenderjahr nur die Hälfte des regulären Jahresbeitrags zu entrichten. Setzt sich die Mitgliedschaft eines Mitglieds nach § 3 Ziff. 2 der Satzung nach Eintritt der Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 3 Ziff. 1 fort, wird der höhere reguläre Jahresbeitrag erst für das folgende volle Kalenderjahr erhoben.

Der Jahresbeitrag ist mit dem Erwerb der Mitgliedschaft für das laufende Kalenderjahr, in den Folgejahren mit dem 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig. Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt nicht.

#### 2. Schnuppermitgliedschaft

Für Mitglieder gemäß § 3 Ziff. 2 der Satzung wird der Jahresbeitrag für das erste Kalenderjahr nach Erwerb der Mitgliedschaft nicht erhoben.

Dies gilt auch, wenn ein Mitglied nach § 3 Ziff. 1 der Satzung erstmals innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 3 Ziff. 1 der Satzung die Mitgliedschaft erwirbt, wenn dies mit dem Aufnahmeantrag beantragt wird.

Wird die Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr des Kalenderjahres erworben, wird unter den vorstehend geregelten Voraussetzungen der Schnuppermitgliedschaft der Jahresbeitrag für das Folgejahr nur in Höhe der Hälfte des regulären Jahresbeitrags erhoben.

#### 3. Ermäßigung des Beitrags

Auf begründeten Antrag eines Mitglieds, insbesondere wegen bestehender Arbeitslosigkeit oder wirtschaftlicher Notlage, kann der Vorstand den von dem Mitglied zu zahlenden regulären Beitrag gemäß Ziff. 1 verringern oder auf eine Beitragszahlung verzichten.

Die Verringerung und der Verzicht sind zeitlich zu begrenzen.

#### **4. Einzugsermächtigung**

Die Mitglieder sind gehalten, dem Verein eine Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat für die Einziehung der Jahresbeiträge zu erteilen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Veränderung der Kontoverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Erteilt ein Mitglied kein(e) Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat oder kann diese(s), insbesondere wegen Erlöschens des Kontos oder fehlender Deckung, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr ausgeübt werden, erhöht sich der Jahresbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr um 10,00 €.

Wird ein(e) dem Verein erteilte und von ihm berechtigterweise ausgenutzte Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat nicht ausgeführt oder der eingezogene Betrag wieder zurückgebucht, hat das Mitglied dem Verein die hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere die von den Kreditinstituten berechneten Kosten unverzüglich zu erstatten.

#### **5. Fördermitglieder**

Für Fördermitglieder gemäß § 3 Ziff. 4 der Satzung werden die Höhe des Beitrags und die Zahlungsmodalitäten jeweils gesondert vereinbart.